

Um ein Menschenrecht

Autor(en): **Hirschfeld, Magnus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **30 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abschliessend ist aber diese Argumentation noch nicht. Denn wenn das Strafrecht seine schützenden und verhindernden Funktionen erfüllen soll, muss der Gesetzgeber weiter prüfen, ob ein bestimmtes menschliches Verhalten eine so grosse Gefahr für die Gesellschaft darstellt, dass die strafrechtliche Erfassung des Täters zur Notwendigkeit wird. Dabei ergibt sich aus den Strafrechten der ganzen Welt, dass sogar Handlungen bestraft werden müssen, bei denen die Anständigkeit und Lauterkeit der Gesinnung des Täters feststeht — politische Delikte —, bei denen also nicht eine moralische Wertung, sondern nur die Gefahr entscheidet.

Diese Gefahr besteht aber bei der homosexuellen Betätigung als solche nicht. Solange die Homosexuellen unter sich bleiben, schaden sie niemand.

Je länger je mehr hat der Gesetzgeber gelernt, bei der Aufstellung von Strafbestimmungen ein Hauptaugenmerk auch auf die individuelle Wirkung der Strafe zu richten. Die Gedanken der General- und der Spezialprävention weisen ihm hier den Weg. Nun ist gewiss einem Strafsatz gegen die homosexuelle Betätigung die abschreckende, hemmende Wirkung nicht abzuspochen. Sie ist im Gegenteil sehr gross. In den Ländern mit einer solchen Strafbestimmung lebt ein grosser Teil der Homosexuellen in ständiger Furcht vor dem Konflikt mit dem Strafrichter. Auch die Daten der mir zur Verfügung stehenden Enquete weisen immer wieder ausdrücklich darauf hin. Aber sie machen, was sicherlich nicht simuliert ist, auch darauf aufmerksam, dass die Furcht vor der Strafe und erst recht eine Bestrafung geeignet sind, einen sonst wertvollen Menschen in seinen Nerven zu erschüttern und seelisch zugrunde zu richten. Heilen, umwandeln kann eine Strafe den Homosexuellen niemals. Jede endgültige spezialpräventive Wirkung ist ihr versagt. Darin sollte der Kriminalpolitiker namentlich auch mit dem Mediziner einig sein. Der schweizerische Psychiater, Prof. Dr. Bleuler (Psychiatrie, 440-) schrieb: «Die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen ist... vom ärztlichen Standpunkt aus als eine ungerechte zu bezeichnen. Sie ist auch inkonsequent, unwürdig, und, was ich ihr am meisten vorwerfe, sie nützt gar nichts.» Es wäre leicht, dieses eine Zeugnis durch zahlreiche weitere ärztliche Aeusserungen zu ergänzen.

Aus «*Homosexualität und Strafgesetzgeber*», Verlag Stämpfli & Cie., Bern. 1929.

Um ein Menschenrecht

Von Dr. Magnus Hirschfeld

Geschrieben im Jahre 1896

Es ist eine eigenartige Erscheinung, mit der wir uns als einmal gegeben abfinden müssen, dass die sinnliche Liebe nicht ausschliesslich an das entgegengesetzte Geschlecht gebunden ist. Wenn wir bisher die Gründe dieser Tatsache nicht verstanden, ja wenn sie anders Gearteten geradezu Grauen einzuflössen vermag, so ist doch ein Zweifel heutigentags nicht mehr zulässig, dass es eine ansehnliche Anzahl von Männern und Frauen gibt, zu allen Zeiten, bei allen Völkern und allerorts gegeben hat, die nicht zu Mitgliedern des anderen, sondern des eigenen Geschlechts in wahrhafter Liebe entbrennen.

Nicht von grobsinnlicher Leidenschaft ist hier die Rede, sondern von reiner, echter, begeisternder Liebe, jenem unergründlichen Gefühl höchsten Erdenglücks, das die Dichter in seinem göttlichen Zauber so schwärmerisch schildern, jenem Zustande, bei welchem im Wachen und Träumen der Gegenstand der Liebe uns beherrscht, den wir mit Eifersucht bewachen, dessen Anblick und Berührung beseligt, eine elementare Empfindung, die man sich nicht geben und nehmen kann, stets verknüpft mit dem Bestreben, dem Geliebten wohlgefällig zu sein, dem Wunsch nach Besitz und der Sehnsucht nach Gegenliebe. — Dass die Liebe zum eigenen wie die zum anderen Geschlecht zur Pro-

stitution, ja in Einzelfällen zu widerwärtigen Ausschweifungen und Verirrungen führen kann, hat mit dem erhabenen Charakter dieser Empfindungen an sich nichts zu tun.

Was zwischen willensfreien Menschen in geschlechtlicher Beziehung vorgeht, ist ihre eigene Sache, das mögen sie unter sich abmachen, ein vernunftbegabtes Wesen wird von selbst unablässig seine Sinnlichkeit zu zügeln trachten. Der Staat hat sich der Einmischung zu enthalten, zumal die durch Zufall oder die gemeinsten Motive schändlicher Erpresser zu seiner Kenntnis gelangenden Fälle doch nur einen ganz verschwindenden Bruchteil der täglich vorkommenden darstellen. Wie jene das Schaffot besteigende Französin können diese unglücklichen Opfer von der Anklagebank der schadenfrohen Mitwelt zurufen: «Freut Euch, Kanallien, dass Ihr nicht erwischt seid!»

Gewiss, wer Gewalt anwendet, sich an Minderjährigen vergreift und ein öffentliches Aergernis gibt, verfallt dem Arme der Gerechtigkeit. Alles weitere ist vom Uebel. Möge der Staat die Verhältnisse der weiblichen und männlichen Prostituierten regeln, möge er das verderbliche Erpressertum, welches seine Gesetze grossgezogen, bekämpfen, aber hebe er Vorschriften auf, die nur schlechte Folgen gezeitigt haben, durch die noch keiner von seinem Triebe befreit, wohl aber Tausende von nützlichen Existenzen vernichtet wurden. —

Die Wissenschaft macht sich mitschuldig, wenn sie nicht unablässig die Justiz zur Gerechtigkeit anstachelt; sie darf nicht ruhen und rasten, bis sich die Gesetzgebung zur Aenderung von Strafbestimmungen herbeilässt, welche eine unnatürliche Grausamkeit darstellen.

Aus der Broschüre «Sappho und Sokrates»

Unhaltbare «Wissenschaft»

«... Es gibt keinen wissenschaftlichen Grund, gewisse Formen der Sexualbetätigung als an und für sich in ihren biologischen Ursprüngen normal oder abnormal zu betrachten. Die heutigen wissenschaftlichen Klassifikationen sind aber fast identisch mit den theologischen Klassifikationen und den moralischen Forderungen, die das englische Recht im 15. Jahrhundert aufgestellt hat... Die heutigen gesetzlichen Umschreibungen von Sexualakten als zulässig oder »natürlich« oder als »widernatürlich« beruhen nicht auf Tatsachen, die von Biologen festgestellt oder von der Natur selber gewonnen wurden. Vielmehr sind von Laien, Juristen und Männern der Wissenschaft uralte Gesetze als letzte Quellen der moralischen Bewertung für eine ganze Anzahl von Dingen übernommen worden, die man in einem Lehrbuch für abnormale Psychologie erörtern kann. Auf keinem andern Gebiet der Wissenschaft haben sich die Gelehrten damit abgefunden, die biologischen Vorstellungen alter Juristen und Theologen zu übernehmen, oder die von Mystikern vor 2000 oder 3000 Jahren angestellten Analysen.»

Aus dem amerikanischen Kinsey-Report

Saubere Ehrlichkeit im «modernen Verhalten»

«Es gibt ziemlich viel sexuelle Kontakte in der älteren männlichen Bevölkerung der Landwirtschaftsgebiete in den westlichen Staaten. Es handelt sich dabei um einen Typus der Homosexualität, der wahrscheinlich unter den Pionieren und den Freiluftmenschen überhaupt alltäglich war. Heute findet man diesen Typus bei Viehtreibern, Holzfällern, Landarbeitern und ähnlichen Gruppen, bei durchaus männlichen, physisch aktiven Leuten. Diese Männer haben dem Ernst der ungebändigten Natur ins Antlitz gesehen. Sie leben in der unbeschwerten, von Theorien kaum angekränkelten Wirklichkeit. Auf diesem Hintergrunde kommt man leicht auf den Standpunkt, Geschlecht